

Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

Das Recht auf rechtliches Gehör

a)

Ein Speditionsunternehmen nimmt die Rechtsanwältin R für einen Möbeltransport auf Zahlung in Anspruch. R rechnete mit Schadensersatzansprüchen wegen von ihr behaupteter Beschädigungen der Möbel auf, für deren Entstehen während des Transports sie Beweis anbot. Das Amtsgericht gab der Klage weitgehend statt; die Gegenansprüche berücksichtigte es nicht, unter anderem deshalb, weil dazu verspätet vorgetragen worden sei.

Wurde das Recht der R auf rechtliches Gehör verletzt?

b)

Der Kläger ist mit seiner Klage abgewiesen worden, die auf Zahlung von Schadensersatz wegen Verletzung von Informationspflichten gerichtet war. Das Urteil ist nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar. Er vermisst aber im Urteil nun eine Auseinandersetzung mit seiner Argumentation, es sei konkludent ein Beratungsvertrag abgeschlossen worden.

Hat eine Anhörungsrüge Aussicht auf Erfolg?

c)

Die Kläger hatten aus einer Kaufpreisforderung von 3000 Euro zunächst 580 Euro eingeklagt. In einem beiden Parteien zugestellten ausführlichen Hinweis- und Aufklärungsbeschluss vom 30. April 1996 heißt es unter III: "Das Gericht wird im Hinblick auf die Bedeutung der Sache für beide Seiten, wie auch immer seine Entscheidung ausfällt, die Berufung zulassen."

Die Schlussverhandlung fand am 5. März 1998 statt. Zwischenzeitlich hatte ein anderer Einzelrichter das Dezernat übernommen. Das Gericht wies die Klage ab. Im Urteilstenor heißt es unter Nr. 5: "Die Berufung wird nicht zugelassen". Die Nichtzulassung der Berufung wird in den Entscheidungsgründen ausführlich begründet.

Wurde das Recht auf rechtliches Gehör verletzt?